

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



|                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Eingang Magistrats-<br>geschäftsstelle:<br>24.11.2016                                                                                              | an den Magistrat<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beteiligt vor<br>Magistratsbeschlussfassung:                           |
| Dezernat I<br><br>Amt: Revisionsamt<br>Rechtsamt                                                                                                   | an die Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> OBW zur Befassung<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung<br><input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss-<br>fassung Fachausschuss<br><br><b>Behandlung in</b> Ja Nein<br><b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> OBW bei abschl.<br>Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler: 14<br>30                                                                                                                                | Ja Nein<br><b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Vorlage-Nr. 2016/0107</b><br><br>Magistratsbeschluss-Nr.            |
| <b>Produkt-Nr.:</b> 111320<br><b>Kostenstelle:</b> 014-010-1000<br><b>Kostenträger:</b> 1113-21<br><b>Investitionsnummer:</b><br><b>Sachkonto:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                        |

**Betreff:** Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsvermeidung in der Wissenschaftsstadt  
Darmstadt

**Vorlage vom:** 26.04.2016

### Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsvermeidung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.

Zum Antikorruptionsbeauftragten wird der Leiter des Revisionsamtes, Herr Dr. Patrik Spura, bestimmt.

**Anlagen:**

**Datenschutzrelevante Anlage:** ☐

|                     |                             |                               |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| <b>Folgekosten:</b> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|

|                                     |
|-------------------------------------|
| <b>Beschluss des Magistrats vom</b> |
|-------------------------------------|

### **Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.04.2016**

Die Verwaltung der Wissenschaftsstadt Darmstadt steht für Integrität, Transparenz und Gleichbehandlung. Diese sind für einen funktionierenden Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung. Ein Ziel der öffentlichen Verwaltung muss daher sein, korruptives Verhalten nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Essentiell hierfür ist das Vorliegen einer Antikorruptionsvorschrift.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsvermeidung, die für Beschäftigte und Magistratsmitglieder gleichermaßen gilt, stellt eine Grundlage für den Schutz und die Sensibilisierung aller Betroffenen dar. Durch sie wird das Risiko, sich strafbar zu machen, auf ein Minimum reduziert. Um dies gewährleisten zu können, wurden im Vorfeld Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt – Kommunalaufsicht – und des Hessischen Städtetags eingeholt. Des Weiteren erfolgte eine Beratung mit dem Antikorruptionsreferat der Stadt Frankfurt am Main.

Die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsvermeidung wurde zudem auf Empfehlung des Landes Hessen erarbeitet. Vor allem der Hessische Rechnungshof wies in seinen Prüfungen stets darauf hin, dass eine Antikorruptionsvorschrift in der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu erlassen sei. Darüber hinaus wird auch in den maßgeblichen Erlassen des Landes Hessen zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Staatsanzeiger 2012, Nr. 26, S. 676) und zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen (Staatsanzeiger 2015, Nr. 24, S. 630) empfohlen, in den Kommunen eine solche Vorschrift als Grundlage zu erlassen. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsvermeidung basiert inhaltlich zum Teil auf erstgenanntem Erlass. Daneben fanden aber auch ein Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 sowie die Antikorruptionsvorschrift der Landeshauptstadt Wiesbaden Beachtung.

Dennoch stellt die neue Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsvermeidung keine Kopie der vorgenannten Regelungen dar. Im Detail gibt es inhaltliche und strukturelle Abweichungen bzw. weitergehende Regelungen, um den Bedürfnissen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt gerecht zu werden. So wurden bspw. die Ermittlungsrechte des/r Antikorruptionsbeauftragten normiert und neben der Tathandlung „Annahme“ das „sich versprechen lassen“ und das „Fordern“ von Vorteilen aufgenommen. Letzteres, um eine Anbindung an die §§ 331 ff. StGB (Bestechung usw.) zu erreichen. Zusätzlich fand die Bestellung des/r Antikorruptionsbeauftragten selbst Aufnahme in die Vorschrift. Darüber hinaus wurden Regeln für die Magistratsmitglieder normiert, eine Neuerung, die sich bisher kaum in anderen Antikorruptionsvorschriften findet. Es wurde insbesondere darauf geachtet, dass die für die Magistratsmitglieder geltenden Wertgrenzen unter jenen der Landeshauptstadt Wiesbaden bleiben. Dies war ein Hinweis der Kommunalaufsicht, welchem somit nachgekommen wurde.

Da die Verwaltungsvorschrift auch für die Eigenbetriebe der Stadt gilt, ist klarzustellen, dass dadurch nicht die bestehenden Compliance-Leitlinien verdrängt werden. Diese werden für die städtischen Eigenbetriebe durch die Verwaltungsvorschrift konkretisiert. In dieser Frage hat eine Abstimmung mit der HEAG Holding AG im Vorfeld stattgefunden.

Letztlich war es Ziel, eine Verwaltungsvorschrift zu entwerfen, die zugleich Handlungsanleitung, Richtschnur und Hilfestellung für alle Beschäftigten und Magistratsmitglieder sein kann. Deshalb wurde darauf geachtet, die Vorschrift leicht verständlich und damit besser handhabbar zu machen. Dies wird auch durch den Umfang der Regelungen deutlich, wobei die Regelungsdichte nicht gelitten hat.

Darmstadt, 26.04.2016

14

Dezernat I

Jochen Partsch  
Oberbürgermeister